



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Preußische Finanzfragen. I. : Die Rentenconversion und die Staatsschuld.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Preussische Finanzfragen.

I.

Die Rentenconversion und die Staatsschuld.

Die Uebernahme des Ministeriums der Finanzen durch den bisherigen Präsidenten der Seehandlung, Herrn Camphausen, wird mit Recht als ein bedeutender und günstiger Wendepunkt in der inneren Entwicklung Preußens begrüßt; selbst wenn der neue Minister schon jetzt wieder zurückträte, es würde ihm doch eine ehrenvolle Stellung in der preussischen Finanzgeschichte durch die Maßregel der Rentenconversion gesichert bleiben.

Man vergegenwärtige sich die Lage. Ein Deficit war unzweifelhaft da, aber über die Größe desselben herrschte Ungewißheit; die Regierung leugnete es erst ab, gab es dann bedingt zu und überraschte schließlich in der Heydt'schen Denkschrift den Reichstag mit der Mittheilung, daß der Ausfall sich auf 10 Mill. belaufe. Darauf erfolgte die Vorlage einer Reihe neuer Steuergesetze, meist der unwirtschaftlichsten Art, die demzufolge abgelehnt wurden. Beim Zusammentritt des Landtags forderte Herr v. d. Heydt den 25 procentigen Zuschlag zur Schlacht- und Mahl-, Classen- und Einkommensteuer als einziges Mittel, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Aber der Landtag blieb fest, der Minister stieß auf eine so geschlossene Opposition aller Parteien, daß ihm bei dem gleichzeitigen Mißcredit, den die Geschichte der 100 Mill. Prämienanleihe auf ihn warf, nichts übrig blieb, als zurückzutreten.

Die bisher befolgte Politik hatte der Stellung der Regierung sehr geschadet; zuerst hatte man viel zu bereitwillig neue Ausgaben acceptirt (wir erinnern nur an die Entschädigungen von 1866 und die enormen Abfindungen der Depossedirten), dann verfiel man ins Gegentheil und malte ins Schwarze, um neue Steuern bewilligt zu erhalten; Beides wurde gebührend von der demokratischen und partikularistischen Presse ausgebeutet, um die Segnungen des norddeutschen Militar-despotismus in das grellste Licht zu setzen und die preussischen Finanzen als beim permanenten Deficit angelangt zu schildern.

Herr Camphausen zerriß durch seine erste Rede mit einem Schläge dieses trügerische Gewebe des Pessimismus; er zeigte, daß von einem eigentlichen Deficit keine Rede sei, wenn die Fehlsomme kaum $5\frac{1}{2}$ Mill. betrage, gleichzeitig der Staat aber $8\frac{3}{4}$ Mill. auf Tilgung seiner Schulden verwende — von dem diese Schuldenmasse weit übersteigenden Capitalvermögen gar nicht einmal zu reden. Gleichwohl bestand für den Augenblick das Deficit, weil man sich bei Contrahirung der Schuld zur Amortisation im gedachten Betrage verbindlich gemacht hatte. Neue Steuern und Zuschläge wollte man nicht, Steuerreformen, welche der Minister schon im Auge zu haben erklärte, konnten nur langsam wirken, es blieb also nur übrig, im Wege des freiwilligen Uebereinkommens mit den Staatsgläubigern sich dahin zu verständigen, daß dieselben auf eine Tilgung in dem genannten Maße verzichteten. Dieser Weg war um so richtiger, als ganz abgesehen vom Deficit, die bisherige Tilgungsart dem Staatsinteresse widersprach. Es ist einer der ersten Grundsätze der Finanzwirthschaft, daß man Schulden nur mit überschüssigen Einnahmen bezahlen kann; demzufolge mußte es als handgreiflicher Widersinn gelten, wenn der Staat nicht bloß mit einer Hand alte Schulden abbezahlt und mit der anderen neue macht, sondern für die neu-contrahirten mehr Zinsen zahlt, als er für die alten gab, z. B. Schuldscheine, die 92 stehen, zu Voll einlöst und dann wieder zu 91 bringt. Der Price'sche Sophismus von der wunderbar wirkenden Kraft des Sinking-Fond ist längst widerlegt und es ist unbegreiflich, daß Virchow darauf zurückkommen konnte. Eine wirkliche Tilgung von Schulden fand 1820—48 in Preußen statt, wo keine neuen gemacht und 40 Mill. abbezahlt wurden. Von 1848—67 ging die Tilgung fort, so daß 101 Mill. eingelöst wurden, aber in derselben Zeit wurden 233 Mill. neue Schulden contrahirt; eine wirkliche Entlastung hat also gar nicht stattgefunden, sondern eine neue Belastung mit 132 Mill. Der ganze Proceß also der Einlösung alter und Ausgabe neuer Schuldtitel, im Belauf von 101 Mill., hätte gespart werden können. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, wie bedeutende Summen der Staat dadurch verlor, daß er die gezogenen Obligationen zu voll einlöste, während er die neuen Obligationen nur zu durchschnittlich 94—95 realisirte. Ebensowenig aber hatten im Großen und Ganzen die Gläubiger davon Vortheil, denn sie verloren notorisch jährlich große Summen an Zinsen, weil sie übersahen, daß die betreffenden Schuldscheine zur Einlösung gezogen waren; es liest eben nicht Jeder täglich den „Staatsanzeiger“. Daß die früher oder später bevorstehende Tilgung durch Loos keinen besonderen Werth in den Augen des Publicums hat, ergibt sich daraus, daß die verschiedensten Jahrgänge der $4\frac{1}{2}$ procentigen zu denselben Preisen gehandelt werden. — Zur Rechtfertigung des widerspruchsvollen Verfahrens hat man als einzig triftigen Grund ange-

führt, daß die Tilgungspflicht gewissermaßen eine Stütze sei, welche die Regierung ihrer eigenen Willenskraft im Interesse der Abtragung der Schulden gebe und gleichzeitig eine Sicherung gegen die naturgemäß immer mehr steigenden Anforderungen der verschiedenen Stats; gerade deshalb hätten die bisherigen Finanzminister die Tilgungspflicht als Cardinalpunkt festgehalten, um die Zukunft vor einer sonst unvermeidlichen Ueberbürdung zu schützen. Die Höhe der Amortisation sei gegenwärtig noch die letzte Schranke, welche der Durchführung eines noch gesteigerten Militäretats entgegenstehe.

Dieses Argument ist für Individuen und Privatgesellschaften ganz richtig und seine Einhaltung begründet deren Credit, aber es paßt nicht auf den Staat, weil derselbe keine vergängliche Persönlichkeit und keine allein auf Gewinn begründete Actiengesellschaft ist, am wenigsten der constitutionelle Staat. Absolute Regierungen, wie die russische, handeln, wenn sie gleich bei Contrahirung der Anleihe einen obligatorischen Amortisationsplan aufstellen, insofern finanziell richtig, als sie ohne solchen das Geld nur zu sehr viel schlechteren Bedingungen erhalten würden, denn bei absoluten Regierungen ist eben die öffentliche Uebernahme einer solchen Verpflichtung eine wesentliche Garantie für die Gläubiger, während diese Garantie in constitutionellen Staaten in der Controle der Landesvertretung besteht. Die Amortisation ist an sich ganz unabhängig von der obligatorischen Tilgungspflicht. Holland, welches letztere nicht kennt, hat binnen 20 Jahren 122 Mill. Gulden Schulden durch Ueberschüsse seiner Colonieen abbezahlt. Wir wollen das Colonialsystem, durch welches dieselben erzielt wurden, nicht vertheidigen, aber der Ursprung des Surplus kommt hier gar nicht in Betracht. Hätten Richter und Birchow in ihren Deductionen Recht, so hätte die holländische Regierung jene Ueberschüsse zur Erhöhung der einzelnen Stats brauchen müssen. Was Frankreich, auf welches warnend hingewiesen worden ist, betrifft, so ist die Finanzwirthschaft des Kaiserreichs allerdings verschwenderisch gewesen; aber daß man zu immer neuen Anleihen geschritten ist, hat mit der Sistirung der Amortisationskasse nichts zu thun, im Gegentheil, es würde die Dpfer noch erhöht haben, wenn man bei immer neuen Schulden jene Kasse mit Anleihen gespeist hätte. Hat man doch von 1845 bis 1848, wo man noch an die magische Wirkung des Sinking-Fond glaubte, durch seine Unterhaltung 105 Millionen Frös. verloren, wie England dadurch seine Schuld um 14 Millionen Pfd. Sterl. gesteigert hatte. Deshalb hat man in beiden Ländern zu dem einzig rationellen Verfahren gegriffen, alle verschiedenen Staatsschuldentitel in eine unkündbare Rentenschuld zu verwandeln; ergeben sich Ueberschüsse, so kauft der Staat entweder Renten zum Börsencours zurück und vernichtet dieselben, oder die Steuern werden herabgesetzt. Hierüber entscheiden Regierung und Volksvertretung zusammen und, weit entfernt hierin mit Herrn

v. Bonin ein Bedenken zu sehen (derselbe fürchtet, es werde auf diese Weise alljährlich ein Zankapfel in den Landtag geworfen, ob und wie viel im Etat zur Schuldentilgung festzusetzen sei) — sehen wir in solcher Beweglichkeit des betreffenden Budgetpostens einen Vortheil und eine Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Volksvertretung. Sie wird zu erwägen haben, was für das Land besser sei, Schulden zu tilgen oder Steuern zu ermäßigen. Ersteres wird aber fast immer vortheilhafter sein, wenn der Finanzminister Renten zum Tagescours kauft, als wenn er wie jetzt zu pari auslösen läßt, denn der Cours wird gewöhnlich unter dem Nominalbetrag stehen: steigt er stetig über denselben, so gibt das die Möglichkeit einer Zinsreduction.

Alle diese Gründe lassen es auch für den preußischen Staat als das einzig richtige erscheinen, die bunte Mannigfaltigkeit seiner Schuldentitel, welche bis dato nicht weniger als 115 Gattungen von Papieren von den verschiedensten Beträgen, Tilgungsperioden, Zinszahlungs- und Auslosungsterminen umfaßten, zu unificiren und in eine preußische Rente zu consolidiren. Diese Mannigfaltigkeit der preußischen Staatspapiere erschwert die Uebersicht über die Staatsschuld im Ganzen und das Verständniß für die einzelnen Papiere, was eine größere Verbreitung schon deshalb hindert, weil es den Besitzern im Veräußerungsfall schwer wird, Käufer zu finden. Die Beschränkung des Nehmerkreises einerseits und die Erschwerungen des Handels in den Papieren andererseits aber geben den Obligationen kleinerer Anleihen einen geringeren Werth, als die größeren haben, auch in dem Falle, wo die Sicherheit eine ganz gleiche ist; bleiben doch selbst jetzt nassauische und kurhessische Papiere gegen preußische regelmäßig 1—2 Procent zurück. Je kleiner aber ein Markt ist, um so größeren Schwankungen unterliegt der Preis der daselbst feilgebotene Waaren, weil jede Zu- und Abnahme von Angebot und Nachfrage stärker einwirken muß. Eine Consolidation muß also in jeder Hinsicht wohlthätig wirken.

Gleichwohl hat Camphausen sich auch darin als besonnenen Practiker gezeigt, daß er, um dem neuen Princip Eingang zu verschaffen, seine Operation nur mit einem Theile der Staatsschuld begonnen, nämlich mit der 4½ und 4procentigen Schuld der älteren Landestheile; erstere beläuft sich auf 170,461,000 Thlr., letztere auf 52,967,800 Thlr. Wird nun die fortschreitende Tilgungspflicht von 1 Proc. des Schuldbetrags aufgehoben, so wird die Staatscasse damit um 3,422,855 Thlr. entlastet, also soviel, als das durch Mehreinnahmen reducirte Deficit ungefähr beträgt, während für 201 Mill., (nämlich 3, 3½ und 5procentige preußische Anleihen und die Schulden der neueren Landestheile) die alte Tilgungspflicht fortbesteht. Um aber auch so für die spätere Zukunft noch freie Hand zu behalten, hat der Staat nur bis zum 1. Januar 1885 auf das Kündigungsrecht verzichtet. Inzwischen wer-

den nach dem adoptirten Bennigsen'schen Amendement die etatsmäßig sich ergebenden Ueberschüsse der Einnahmen zur Tilgung der neuen consolidirten Anleihe verwandt, soweit nicht anderweitig im Staatshaushaltsgesetz darüber verfügt wird. Man hat wohl empfohlen, bei der Conversion eine 3procentige Rente zu schaffen und für jede $4\frac{1}{2}$ procentige jetzige Schulobligation eine 3procentige Rente auf 150 Thlr. zu geben, da dieser Zinsfuß durch die englischen Consols und die französische Rente eine Art internationaler Bedeutung habe. Aber es ist klar, daß die 3procentige Rente nur Vortheile bietet, wenn sie, wie in England, verhältnismäßig höher steht als der durchschnittliche Zinsfuß vom Hundert ist. Auch in Frankreich war dies der Fall, als Willele die 3procentige Rente schuf. Außerdem aber kommen, wie Camphausen richtig bemerkte und aus dem verhältnismäßig niedrigen Stand der 4procentigen Papiere nachwies, die öconomischen Gewohnheiten des Publicums in Betracht und in Deutschland gilt eben $4\frac{1}{2}$ Proc. als der Normalsatz eines soliden Staatspapiers. Von der Opposition der Börse hört man nichts mehr und da der Minister im Stande ist, sofort nach Annahme des Gesetzes den unbegebenen Theil der Eisenbahnanleihe von 1868 als Rente auszugeben, sowie an 80 Mill. 4 und $4\frac{1}{2}$ procentiger Papiere, welche als Capital der Pensions- und anderen Cassen seinem Einfluß unterliegen, zu convertiren, so darf man auch wohl materiell die Operation schon jetzt als gelungen betrachten und annehmen, daß die Gläubiger sich gern mit einer Prämie von 1 Proc. begnügen. Es hätte unserer Ansicht nach sogar kaum etwas im Wege gestanden, die Conversion auf solche Bedingungen hin obligatorisch zu machen; freilich wäre ein derartiger Zwang gegen die Regierung ausgebeutet worden, während die Freiwilligkeit der Maßregel jeden Einwand der Gläubiger abschneidet. Wir sehen also in dem so zu Stande gekommenen Gesetze einen großen Fortschritt gesunder finanzieller Principien und die Demokratie, welche dasselbe bekämpfte, that dies zum wesentlichen Theile deshalb, weil sie keine Beseitigung des Deficits wollte, welches die Regierung verwundbar machte. Nur in einem Punkte müssen wir ihrem befähigsten Vertreter in diesen Fragen, dem Abg. Richter, beitreten, nämlich darin, daß es wünschenswerth sei, das Activvermögen des Staates successive theilweise zu realisiren und damit Schulden abzubezahlen. Jenes active Staatsvermögen, wie es durch Domänen, Forsten, Bergwerke, Salinen, Eisenbahnen, Bank, Seehandlung und eine Reihe kleinerer Posten repräsentirt wird, ergab für das Jahr 1869 nach Abzug der Kosten und Veräußerungen von Activis einen Reinertrag von 38,126,167 Thlr., dem ein Betrag von nur 25,704,630 Thlr. an Verzinsung und Tilgung der Schulden gegenübersteht, welche durch das neue Conversionsgesetz auf 22,271,775 Thaler herabgemindert wird. Nimmt man nun in Betracht, daß auch in Zukunft noch regelmäßig 5,200,000 Thlr. zur Schuldentilgung verwandt

werden, also um diesen Betrag die Activa im Verhältniß zu den Passivis steigen, so ergibt sich für das Staatsvermögen abzüglich der Schulden und Lasten an Renten und Kosten ein jährlicher Ertrag von ca. 20¹/₂ Mill. Thaler und ein Capitalbetrag von ca. 568 Mill., als reiner Activwerth, ein Resultat, um welches wohl jeder Staat Preußen beneiden könnte. Aber so vortrefflich diese Lage an sich ist, so könnte sie wirthschaftlich doch noch weit besser verwerthet werden. Der Fiscus ist in Preußen noch in viel zu hohem Grade selbständiger volkwirthschaftlicher Unternehmer, der seinen eigenen Angehörigen Concurrenz macht. Der Staat soll aber grundsätzlich sich nicht in gewerbliche Unternehmungen einlassen, sondern nur die Zwecke erfüllen, welche die einzelnen Bürger oder Corporationen nicht erreichen können; er kräftigt sich durch die Wohlhabenheit seiner Angehörigen mehr als durch Ansammlung eines eigenen großen Vermögens, mag dasselbe auch an sich noch so procenttragend sein. Eine Ausnahme erleidet diese Regel nur in solchen Fällen, wo die Staatsverwaltung dem Volke Vortheile bietet, welche durch Privatindustrie nicht zu erreichen sind und wo die Einheitlichkeit der Verwaltung durchaus nothwendig ist. Also einmal da, wo sich ohne ein Monopol kein Einzelner finden würde, welcher die Aufgabe so gut erfüllte, als es der Staat vermag: so beim Post-, Telegraphie- und Münzwesen, andererseits da, wo ein überwiegendes nationales Interesse gebietet, den Finanzpunkt hintenanzusehen, wie es bei der Forstverwaltung der Fall ist. So lange die Bedenken, welche sich mit Rücksicht auf Klima und Bodenbeschaffenheit gegen die Entwaldung erhoben, nicht widerlegt sind, werden die Staatswaldungen zu erhalten sein. Eine bloße staatliche Oberaufsicht über alle Waldungen, kraft deren nur eine rationelle Ausrodung zugelassen würde, könnte dem fortschreitenden Verschwinden des Waldes schwerlich steuern, abgesehen von den mannigfachen Nachtheilen, welche eine staatliche Bevormundung der Privatwaldwirthschaft mit sich führt. Von solchen Fällen abgesehen, gilt von allem Staatsbetriebe, daß derselbe

1) theurer und schwerfälliger ist, als der der Privaten,

2) daß dadurch in der Regierung künstlich widersprechende Interessen geschaffen werden, indem sie einerseits die Pflicht hat, für alle ihre Anhörigen gleichmäßig zu sorgen und andererseits doch wieder aus ihrer eigenen gewerblichen Thätigkeit möglichst hohen Gewinn ziehen will, also den eigenen Bürgern Concurrenz macht,

3) daß dadurch die schädliche Vielregiererei und Einmischung in Privatverhältnisse befördert und die Zahl der von der Regierung abhängigen Menschen vermehrt wird.

Gegen diese durchgreifenden Gründe verschlagen diejenigen wenig oder nichts, welche für die einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit angeführt werden.

Wenn man z. B. behauptet, daß die Erhaltung der Domänen für die Sicherung des Staatscredits nothwendig sei, so ist darauf zu erwidern, daß die Einkünfte aus denselben jetzt fast überall nur einen sehr geringen Theil der Staatseinnahmen bilden (in Preußen 1869: 7,700,000 Thlr. bei einem Budget von 167 Mill.) und durch Mißwachs, Krieg u. eben solchen Schwankungen unterliegen, wie andere Einnahmequellen. England, welches so gut wie gar keine Domänen mehr hat, erfreut sich des sichersten Credits, der Oestreichs oder Spaniens, die große Staatsgüter haben, steht auf tiefer Stufe. Auf den fernern Einwand, daß die Einkünfte der Domänen stetig steigen (was übrigens nicht einmal der Fall ist, namentlich nicht in schlechten Zeiten), ist zu entgegen, daß einestheils der Ertrag, den der Staat daraus zieht, notorisch sehr viel geringer ist als der, den Privatleute durch Verpachtung erzielen, daß man aber, wenn dies auch nicht der Fall wäre, durch Abzahlung von Schulden mit dem Verkaufserlös jedenfalls eine weit größere Summe an Zinsen ersparen würde. Außerdem erhält die Regierung bei dem Verkauf neue Steuerobjecte, welche den Ertrag der Grundsteuer und anderer Abgaben steigern müssen. Die Meinung endlich, welche in der Erhaltung der Domänen eine besondere Sicherung der Fürstenwürde sieht, verdient wohl kaum eine Widerlegung für Länder in denen das Kroneinkommen von dem Staatsvermögen geschieden ist, und was ersteres betrifft, so kann dasselbe ja gerne wie es in Preußen der Fall ist, auf Domänen reducirt bleiben. Dagegen spricht noch besonders gegen die Beibehaltung der Domänen, daß diese Einnahmen unabhängig von jeder Einwirkung der Volksvertretung sind und daß diese niemals genau controliren kann, wie es mit den Erträgen derselben steht. Allerdings dürfte der Verkauf nur langsam vor sich gehen, weil durch ein plötzliches Massenangebot der Preis der Güter zum Schaden des Staates wie der Privaten gedrückt werden würde und außerdem wäre gesetzlich festzusetzen, daß der Erlös nur zur Schuldentilgung zu verwenden wäre, während gegenwärtig in Preußen das tadelnswerthe Verfahren eingerissen ist, den Ertrag von Domänenverkäufen unter den jährlichen Einnahmen im Budget aufzuführen.

Ganz dieselben Gründe gelten für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, bei welchem außerdem noch in Betracht kommt, daß der Bergbau größere Beweglichkeit und aufmerksameren Betrieb verlangt als die Landwirthschaft. Der Reinertrag war bei einer Bruttoeinnahme von ca. 25 Mill. Thlr. nur etwas über 4 Mill. im J. 1869, wonach also das Capitalvermögen nur ca. 100 Mill. Thlr. wäre, während, als 1865—1866 der Verkauf des Saarbrückener Kohlenlagers in Frage war, hierfür allein als Kaufsumme 60 Mill. Thlr. genannt ward. Auch auf diesem Gebiet empfiehlt es sich dringend mit Verkäufen vorzugehen, wobei die Regierung es in der Hand hat die

politischen Rücksichten zu wahren, also z. B. das Saarbrückener Revier nicht in französische Hände gelangen zu lassen.

Aber auch in die Privatindustrie der Geldwirthschaft greift der Staat mit Bank und Seehandlung über. Wir wollen erstere ebenso wie die Eisenbahnen einer speciellen Erörterung vorbehalten und hier nur die Seehandlung betrachten, gegen deren Aufhebung Herr Camphausen sich bestimmt ausgesprochen hat. Diese Handelsgesellschaft ward von Friedrich dem Großen durch Patent vom 14. October 1772 errichtet; es ward ihr ein Import-Monopol für fremdes Seesalz und polnisches Wachs gegeben, für andere Artikel wie Holz wurde sie bevorzugt und erhielt unentgeltlich vom Staate bedeutende Plätze zu Schiffswerften. Sie ward zwar in der Form einer Actiengesellschaft reconstituirt, aber der Staat reservirte sich 2100 Actien von dem Gesamtbetrag von 2400, sie stand ferner vollständig unter Staatsleitung und ward bald das Hauptorgan, um für Deckung außergewöhnlicher Ausgaben Capital zu beschaffen, sie vermittelte den Abschluß von Staatsanlehen, deren Verzinsung und Amortisation. 1811 wurden auch die in Privatbesitz befindlichen Actien gegen Staatsschuldsscheine ausgetauscht, sodaß die Seehandlung nunmehr reines Staatsinstitut wurde.

Je mehr sich die Privatindustrie entwickelte, um so drückender mußte die Concurrenz einer solchen bevorzugten Anstalt werden. Dabei waren ihre Resultate keineswegs glänzend und sie mußte in schwierigen Zeiten wie 1843 und 1848 Anlehen von je 1 Mill. bei dem Staatschatz machen; ihre Acten in den zwanziger und dreißiger Jahren würden übrigens manche bedenkliche Nachweise liefern, wie auf Befehl des Königs die Seehandlung verschuldeten Privaten hat beispringen müssen. Das wird allerdings seit der Cabinetsordre von 1845, welche ihren Wirkungskreis neu regulirte und namentlich seit die Verfassung ins Leben getreten, nicht mehr vorgekommen sein, aber einestheils waren selbst unter Camphausens umsichtiger Leitung die Resultate nicht sehr glänzend, 700,000 Thlr. sind bei einem auf 11½ Mill. veranschlagten Capitalvermögen für Bank- und Industriegechäfte kein hoher Ertrag, wenn man veranschlagt, daß solide Institute der Art, wie z. B. die Berliner Handelsgesellschaft, 8—10 Proc. geben und daß die Seehandlung bei ihren Operationen den Credit des Staates einzusehen hat. Ein anderer Gesichtspunkt, der gegen ihre Fortdauer ins Gewicht fällt, ist der constitutionelle, daß nach der Verfassung die Aufnahme von Anleihen für die Staatscasse nur auf Grund eines Gesetzes stattfindet. Der Chef und die Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung haben außer ihrem Eid auf die Verfassung noch einen besonderen Eid zu leisten, daß sie kein Staatsschulden-document über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Ge-

setzen [bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder ausstellen lassen wollen. Einen solchen Eid haben der Chef der Seehandlung und seine Beamten nicht zu leisten und wenn wir gleich volles Vertrauen haben, daß, solange Männer vom Schlage Camphausens an ihrer Spitze stehen, auch keine Umgehung des Gesetzes statthaben kann, so sind doch Menschen sterblich und constitutionell ist kein Hinderniß da, unter der Firma der Seehandlung versteckte Schulden in der Form von Vorschüssen zu machen. Man hat das Institut auch von dem Standpunkte aus zu vertheidigen gesucht, daß es der Regierung die Unterbringung von Anleihen erleichtere und sie von den Bankiers unabhängig mache; aber, fragen wir, wie macht es denn ohne ein ähnliches Institut die englische Regierung? und wozu hat die preußische Bank ihr Monopol, wenn sie nicht der Regierung solche Dienste leisten kann?

Diese Rücksichten erheischen gebieterisch die Auflösung eines Instituts, welches sich jedenfalls überlebt hat: seine Activa sind zu capitalisiren und zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden.

Auch die Königl. Porcellanmanufaktur und die Staatsdruckerei könnten ohne Schaden aufgehoben werden; die preußische Industrie ist vorge-schritten genug, um für beide Institute Ersatz zu bieten und keiner Muster-wirtschaften mehr zu bedürfen.

Nehmen wir nun die erwähnten Positionen des Staatsvermögens zu-sammen nach dem Budget von 1869:

	Ertrag:	Kosten:
Domainen	9,767,540 Thlr.	2,091,860 Thlr.
Berg-, Hütten-, Salinenwesen	24,881,686 "	20,706,638 "
Seehandlung	700,000 "	
Porcellanmanufaktur	150,000 "	135,000 "
Staatsdruckerei	261,000 "	202,300 "
	35,750,226 Thlr.	23,055,798 Thlr.
abzüglich Kosten	23,055,798 Thlr.	
	12,694,428 Thlr.	

Durch Realisirung dieser Posten des activen Staatsvermögens wäre also der Staat, wenn man nur zu 4 Procent capitalisirt, im Stande, mehr als 300 Mill. Schulden zu tilgen, womit zugleich die Amortisation erspart würde. Den Einwand, daß man sich durch eine so reducirte Staatsschuld verleiten lassen würde, bald ohne dringende Noth neue Anleihen zu machen, kann man kaum gelten lassen, ohne der Landesvertretung ein Armuthszeugniß aus-zustellen. Wozu ist sie da, als dies zu verhindern? eine Steuerverminderung aber, die eventuell einträte, würde die productiven Kräfte des Landes steigern. Wir halten demnach eine derartige successive Mobilisirung jener Posten des Staatsvermögens zum Behuf der Schuldentilgung für wirtschaftlich richtig.